

Lehrerkind in Quarantäne-Regelung zu Sonderurlaub o.ä.? NRW

Beitrag von „elCaputo“ vom 4. September 2020 13:30

[Zitat von Schmeili](#)

In Hessen ist klar geregelt, dass Personen die in Schulen oder Kindertageseinrichtungen arbeiten diese nicht BETRETEN dürfen, sobald jemand aus ihrem Hausstand in Quarantäne ist.

Somit darf ich zB nicht arbeiten, falls mein Mann oder meine Kinder in Quarantäne sind

Mein Problem bewegt sich ja irgendwo im Nirvana zwischen Fürsorgepflicht des Dienstherrn, meiner Dienstpflicht und den Erfordernissen des Infektionsschutzes.

Wie und wo ist das in Hessen geregelt?

Kommt das vom Gesundheitsministerium oder vom Bildungsministerium? Vielleicht finde ich entsprechendes auch in NRW, wenn ich nur weiß, wo ich suchen oder wen ich fragen muss.